



**BAYERISCHER JAGDSCHUTZ – UND  
JÄGERVERBAND LOHR A. MAIN E.V.**

im Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.

**Geschäftsnummer VR 30470 Amtsgericht Würzburg**

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
**“Bayerischer Jagdschutz- und Jägerverband Lohr a. Main e.V.“  
im Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.**
2. Er ist bezüglich des Namensbestandteils „Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband“ berechtigt, die beiden Namensteile auch einzeln zu verwenden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Sitz des Vereins ist Lohr a. Main.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er fördert die freilebende Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie den Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutz.  
Zu seinen Aufgaben zählt ferner die Erhaltung des Jagdwesens unter dem Gesichtspunkt der Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden auch zur Erhaltung des Reviersystems, der nachhaltigen Nutzung nachwachsender Ressourcen und des Bestandes der Jagd als Kulturgut.  
Hieraus ergeben sich folgende Aufgabenschwerpunkte:
  - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt sowie die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen,
  - b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der ethischen Aspekte der Grundsätze der Waidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums sowie der jagdkulturellen Einrichtungen,
  - c) die öffentliche Meinungsbildung über die Notwendigkeit der nachhaltigen Jagd, den Wert und den Nutzen sowie den Schutz und die Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt, die Darstellung der Tätigkeit der Jäger im Rahmen einer unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze durchzuführender Jagd und ihren ehrenamtlichen Einsatz für Fauna und Flora in ihren Revieren. Dabei sind auch Ursachen, Auswirkungen und die Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse auf Flora und Fauna mit zu vermitteln.
  - d) Die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der deutschen Waidgerechtigkeit,
  - e) der Zusammenschluss der Jäger im Vereinsgebiet Lohr a. Main und Umgebung mit dem Ziel, die Interessen im Bereich des Satzungszweckes zu wahren und zu vertreten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern - Bayerischer Jagdverband e.V. Die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern - Bayerischer Jagdverband e.V. ist in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.
7. Die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Bayern - Bayerischer Jagdverband e.V. und ihre Ausführungsbestimmungen sind auch für diese Satzung verbindlich.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a) Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheines, jede jagdscheinfähige und jede andere Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
  - b) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
  - c) Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu.
  - d) Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§ 4).
  - e) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

## **§ 4**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Entziehung des Jagdscheines
  - c) durch Austritt
  - d) durch Ausschluss
  - e) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. (§ 5 Abs.4 der Satzung des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.).
2. Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.
3. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
4. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
5. Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. auf Antrag der Kreisgruppe veröffentlicht werden.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

## **§ 5**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren,
2. die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen,
3. die Belange des Vereins und des Landesjagdverbandes Bayern - Bayerischer Jagdverband e.V. zu fördern,
4. einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten und diesen festgesetzten Mitgliedsbeitrag (§ 8 Abs.1 Buchst. c) rechtzeitig zu entrichten.

## § 6

### Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der in der Regel nicht mehr als 5 Mitglieder umfassen soll. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten. Die Mitglieder des Beirats können nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden,
  - b) dem Schriftführer,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) und drei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ( Vertretungsordnung ) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, handeln.
3. Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 7 Abs.1) angesprochen.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
5. Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften und berät sie in allen jagdlichen Fragen.
6. Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des Bayerischen Jagdverbandes als anerkannten Verein gemäß § 29 BNatSchG. Er kann zu diesem Zweck einen Obmann für Naturschutz berufen.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Vor der Wahl ist durch Zuruf ein Wahlausschuss aus drei Mitgliedern zu bilden. Dieser bestimmt den Vorsitzenden der die Wahl leitet. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt die eingebrachten Vorschläge bekannt und leitet die Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist die Wahl schriftlich durchzuführen, andernfalls kann per Akklamation gewählt werden. Der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt das Ergebnis der Wahl fest und protokolliert es zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses. Das Protokoll wird Anlage zur Niederschrift über die Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand ist zuständig für:
  - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
  - b) die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einschließlich Kassengeschäfte,
  - c) Erstellung von Informationen und Rundschreiben an die Mitglieder,
  - d) Aus- und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
9. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist eine Neuwahl spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich.
10. Sitzungen des Vorstandes sind unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einer Woche vom Vorsitzenden oder einem Beauftragten einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Alle Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Es ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zur Einladung zur nächsten Vorstandssitzung, dem gewählten Vorstand zuzuleiten.

Änderungen des Protokolls bedürfen eines erneuten Beschlusses des Vorstandes.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Höhe und Fälligkeit)
  - d) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 und über Anträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
2. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss eine solche einberufen, wenn diese der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
5. Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch persönliche, schriftliche Einladung bekannt zu geben.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied im Sinne des § 7 Abs. 1 der Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt. Eine geheime und schriftliche Wahl bzw. Abstimmung erfolgt nur, wenn dies mindestens von zehn Prozent der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festgehalten. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 9**

### **Einnahmen und Ausgaben**

1. Die Einnahmen bestehen aus:
  - a) den Beiträgen der Mitglieder (§ 5 Nr. 4)
  - b) sonstigen Einnahmen
  - c) freiwilligen Zuwendungen.
2. Zeichnungsberechtigt für Ausgaben sind der 1. oder 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
3. Das Vereinskonto und seine Unterkonten müssen jährlich von 2 Kassenprüfern geprüft werden.
4. Die Kassenprüfer sind jährlich für das folgende Jahr von der Mitgliederversammlung zu berufen.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen des Vereins an den Bayerischen Jagdverband, ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Schutz und Erhaltung einer landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für die Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes.
4. Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

## § 11

### Schlussbestimmungen

1. Für alle Vereinsangelegenheiten ist Erfüllungsort Würzburg.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.
3. Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.11.2011 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister am 20.12. 2011 in Kraft.